Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Steuern

Krasman, Kristina Telefon: 07071 204-1332

Gesch. Z.: /

Vorlage 239a/2024 Datum 05.11.2024

Mitteilungsvorlage

zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung eines gesonderten

Hebesatzes für baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung

"Grundsteuer C")

Bezug: Vorlage 239/2024 Satzung über die Erhebung eines gesonderten Hebesatzes für

baureife Grundstücke (Hebesatzsatzung "Grundsteuer C")

Anlagen: 0 Anlage Hebesatzsatzung_Grundsteuer_C

Die Verwaltung teilt mit:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Grundsteuer-Reformgesetz 2019 den Ländern die Möglichkeit eingeräumt mittels Landesgesetz vom Bundesgesetz abzuweichen. Das Land Baden-Württemberg hat davon Gebrauch gemacht und ein eigenes Landesgrundsteuergesetz erlassen. Auf der Hebesatzsatzung soll daher ausschließlich aus dem Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg (LGrStG) zitiert werden.

Im Zitierteil der Hebesatzsatzung Grundsteuer C, Vorlage 239/2024, wird der Verweis auf das (Bundes-) Grundsteuergesetz (§§ 1, 25 und 28 GrStG) gestrichen. Zu den §§ 1, 50 und 50a LGrStG wird zusätzlich § 52 LGrStG für den Verweis auf die Grundsteuerkleinbeträge in § 3 der Hebesatzsatzung Grundsteuer Caufgenommen. § 28 GrStG in § 3 zu den Grundsteuerkleinbeträgen wird durch § 52 Absatz 2 LGrStG ersetzt.